

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben und der Lieferant ihre Annahme schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben der Bestätigung gilt als Annahme des Auftrages zu den angegebenen Bedingungen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftlichkeit.

2. Unterlagen, Muster usw.

Unsere Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften und andere Unterlagen, Muster und Modelle, Gesenke und Werkzeuge sind Teil unserer Bestellung und werden mit der Bestellsannahme für den Lieferanten verbindlich. Sie bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf erstes Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben oder, falls vereinbart, an geeignetem Ort zu lagern.

3. Preise

Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind Festpreise. Preisänderungen und Vorbehalte hinsichtlich Preisänderungen sind nur verbindlich, sofern und soweit sie von uns ausdrücklich anerkannt und von uns schriftlich bestätigt sind.

4. Liefertermine, Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich: **Ware am Bestimmungsort eingetroffen.**

Vorgeschriebene und vom Lieferanten nicht sofort berichtigte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.

Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferfristen und Liefertermine ohne Nachfrist auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Frachtdifferenzen z.B. für Express / Eilgut / Kurier usw. infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei zu früh erfolgenden Lieferungen behalten wir uns die Begleichung der Rechnung bei vertraglicher Lieferfähigkeit vor. Bei verspäteter Lieferung wird eine Pönale von 0,5 % des Warenwertes pro Woche Lieferverspätung erhoben. Diese kann jedoch max. 5 % betragen.

5. Lieferung, Rechnungsstellung

Jeder Lieferung, auch Teillieferungen, muss ein Lieferschein beigelegt werden. Lieferungen ohne Lieferschein werden von uns zurückgewiesen. Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung im Doppel auszustellen unter Hinweis auf die entsprechende Bestellnummer. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.

6. Prüfung der Ware, Zahlungen

Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer provisorischen Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die eingehende Prüfung der Ware auf Menge, Preis und Qualität erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, bilden unsere Zahlungen keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird.

7. Mengen

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Usancen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns ausdrücklich verlangt worden sind. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgelt unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Stückzahl zu beharren.

8. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe, einwandfreie Lieferung, für Verwendung guter Rohstoffe und für Waren in gutem Zustande. Zu beanstandende Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen.

Mit Rücksicht darauf, dass es bei einem grossen Teil der Lieferungen nicht möglich ist, die vereinbarte Qualität sofort zu prüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung Mängelrügen auch ohne Einhaltung einer Reklamationszeit; dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (vgl. Art. 201, 367, 370 OR). Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sachgewährleistung werden von uns nicht anerkannt.

Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Art. 205ff., 368 OR) sowie Schadenersatz bleiben in jedem Falle vorbehalten. Wir behalten uns auch vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

Für Teile die nach Suhner- oder Fremdzeichnungen gefertigt werden, wendet der Lieferant geeignete statistische Prüfverfahren an, welche eine einwandfreie Lieferung sicherstellen. Die Prüfergebnisse sind auf unser Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Unserem Quality Manager (QM) ist es ausdrücklich vorbehalten, für Suhner-Artikel relevante Bereiche beim Lieferanten unangemeldet zu besuchen oder zu auditieren.

9. Verpackung, Transport

Gegenteilige Vereinbarungen vorbehalten, ist ein Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial, welches franko Abgangsstation zurückgesandt wird, voll zu vergüten.

Sofern nicht anders vereinbart, gehen die Transportkosten zu Lasten des Lieferanten.

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

10. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Kauf-, Rahmen- und Werkverträge, die mit dem Lieferanten abgeschlossen werden, ohne dass bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft auf sie verwiesen werden müsste. Bei Differenzen zwischen unseren Einkaufsbedingungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten ausschliesslich unsere Einkaufsbedingungen. Die Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten kann von uns nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung erfolgen. Hingegen gelten unsere Einkaufsbedingungen als durch den Lieferanten akzeptiert, wenn er ohne ausdrücklichen Widerspruch Handlungen zur Erfüllung unserer Bestellung vornimmt.

11. Anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten ist Brugg.